



Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

### **Aus den Verhandlungen des Regierungsrates**

#### ***Rechtsetzungsprogramm 2 zur Umsetzung der neuen Kantonsverfassung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft***

Der Regierungsrat hat das Rechtsetzungsprogramm 2 zur Umsetzung der neuen Kantonsverfassung auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. 9 Erlasse des kantonalen Rechts wurden im Rahmen des zweiten Rechtsetzungsprogramms zur Umsetzung der neuen Kantonsverfassung angepasst. Diese Änderungen sind die Folge der neuen Schaffhauser Kantonsverfassung, die am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist. Im Rechtsetzungsprogramm 2 sind Anpassungen enthalten, welche nicht kurzfristig erlassen werden konnten. Das neue Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz tritt auf einen späteren Zeitpunkt in Kraft. Gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des Rechtsetzungsprogramms 2 hat der Regierungsrat auch die entsprechenden Änderungen auf Verordnungsebene beschlossen. Die Verordnungen über die Miete und Pacht bzw. über die Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben konnten ersatzlos aufgehoben werden.

#### ***Regierung für Vollsplitting-Modell bei der Bundessteuer***

Der Regierungsrat spricht sich - in Übereinstimmung mit der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren - für ein Vollsplitting bei der direkten Bundessteuer aus, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Finanzdepartement festhält. Der Bundesrat hat vier Modelle für das künftige System der Ehepaarbesteuerung auf Bundesebene in die Vernehmlassung gegeben. Das vom Regierungsrat favorisierte Modell ist im Kanton Schaffhausen im Jahr 2006 eingeführt worden.

Bei der direkten Bundessteuer besteht immer noch eine verfassungswidrige steuerliche Diskriminierung der Zweiverdienerehepaare gegenüber Konkubinatspaaren in vergleichbaren Verhältnissen. Diesen Tatbestand hat das Bundesgericht bereits in einem Entscheid des Jahres 1984 bemängelt. Im laufenden Verfahren geht es nun darum, ausserhalb der bereits beschlossenen Sofortmassnahmen auf Bundesebene einen Systementscheid zu fällen, wie zukünftig Ehepaare steuerlich behandelt werden sollen.

Der effizienteste Weg zur Entlastung der Ehepaare ist nach Ansicht der Regierung die Einführung eines Einheitstarifs mit "Vollsplitting" für Ehepaare. Mit diesem Modell werden Ehepaare zwar weiterhin gemeinsam veranlagt und besteuert, beim anzuwendenden Steuersatz wird das Einkommen jedoch durch zwei geteilt. Sowohl das Modell der modifizierten Individualbesteuerung als auch dasjenige mit Wahlrecht zwischen Individualbesteuerung und Teilsplitting führen zu einer Verkomplizierung des Steuerrechts für die Steuerpflichtigen und zu einem grossen Mehraufwand für die Steuerbehörden. Wahlmöglichkeiten würden dem generellen Bedürfnis nach einem einfachen und transparenten Steuersystem zuwiderlaufen. Bei solchen Modellen könnten sich Ehepaare für das eine oder andere System der Besteuerung entscheiden. Damit würden nicht nur der Vollzug innerhalb der jährlichen Veranlagung, sondern auch die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen deutlich erschwert. Zudem wäre die Steuerbe-

lastung deutlich schwieriger vorherzusehen. Das vierte Modell sieht einen neuen Doppeltarif vor.

In den vergangenen Jahren haben immer mehr Kantone vom bisherigen Doppeltarif zu einem Splitting-System gewechselt. Splitting-Systeme bestehen mittlerweile in der Hälfte der Kantone. Mit einem Splitting-System kann eine verfassungskonforme Besteuerung von Ehepaaren erreicht werden, ohne dass das Steuerrecht unnötig verkompliziert und der Verwaltungsaufwand wesentlich erhöht wird.

### ***Ja zu Ausführungsbestimmungen des Ausländergesetzes und zu Teilrevision Asylgesetz***

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie die Teilrevision des Asylgesetzes, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält.

Die im neuen Ausländergesetz und im revidierten Asylgesetz sowie den dazugehörigen Verordnungen vorgesehenen Bestimmungen verfolgen im Wesentlichen vier Stossrichtungen:

- bessere Integration derjenigen Personen, die in der Schweiz leben;
- Bekämpfung von Missbräuchen im Asyl- und Ausländerbereich;
- Ausdehnung des Sozialhilfestopps auf alle Personen mit abgelehntem Asylentscheid (Senkung der Attraktivität der Schweiz);
- Neugestaltung der finanziellen Abgeltung an die Kantone.

Die vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen stellen eine nachvollziehbare Umsetzung der Leitlinien zur Ausländerintegration dar. Die integrationsrelevanten Bestimmungen werden in einer Verordnung zusammengeführt. Die Bundesmittel werden vermehrt nach den Grundsätzen der NFA ausgerichtet. Der Regierungsrat verlangt jedoch, dass die neue Finanzierung kleinere und bisher integrationspolitisch aktive Kantone wie Schaffhausen nicht benachteiligen darf und transparenter zu gestalten ist. Kritisiert wird der Wegfall einer gezielt ausgerichteten Sonderpauschale für die Sonderunterbringung von Personen mit vormundschafftlicher oder medizinischer Indikation sowie die administrativ aufwendige Teilung der Not- hilfepauschale in einen Basis- und einen Ausgleichsanteil sowie das Splitting der Integrations- pauschale. Es ist zu befürchten, dass aufgrund der neuen Bestimmungen tendenziell weniger Gelder des Bundes für die Schaffhauser Integrationsprojekte fließen werden. Im Weiteren bringt die Regierung verschiedene Vorbehalte und Präzisierungswünsche an.

Im Hinblick auf die komplexe Umsetzung auf kantonaler Ebene beantragt der Regierungsrat eine Verschiebung der Inkraftsetzung der Gesetzesbestimmungen auf Bundesebene um ein Jahr auf den 1. Januar 2009.

### ***Eidgenössische Familienzulagenverordnung wird befürwortet***

Der Regierungsrat äussert sich grundsätzlich positiv zum Entwurf der eidgenössischen Familienzulagenverordnung und zur geplanten Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen auf den 1. Januar 2009, welches in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 26. November 2006 gutgeheissen worden ist. Nach dem neuen Bundesgesetz werden in allen Kantonen monatliche Kinderzulagen von mindestens 200 Franken und Ausbildungszulagen von mindestens 250 Franken ausgerichtet.

Der Verordnungsentwurf ist eine taugliche Grundlage für die kantonale Ausgestaltung der Familienzulagen im Rahmen des neuen Bundesrechts, wie der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Begrüssert wird insbesondere die Anlehnung der Ausführungsbestimmungen an die heutigen Regelungen der Kantone und an jene der AHV. Damit eine einfache und kostengünstige Durchführung und insbesondere die

Verhinderung doppelter oder mehrfacher Bezüge von Familienzulagen für ein Kind sichergestellt werden können, spricht sich die Regierung für die Schaffung eines zentralen Kinderregisters aus.

Im Kanton Schaffhausen sollen - wie in verschiedenen anderen Kantonen - bereits auf den 1. Januar 2008 die Kinder- und Ausbildungszulagen erhöht werden. Eine entsprechende Vorlage des Regierungsrates liegt zur Zeit beim Kantonsrat.

### ***Positive Haltung zu Bundesgesetz über Museen und Sammlungen des Bundes***

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich den Entwurf des Bundesgesetzes über die Museen und Sammlungen des Bundes, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Das Gesetz ermöglicht eine einheitliche Museumspolitik des Bundes. Das Schweizerische Nationalmuseum wird verselbständigt. Es wird neu als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit geführt und auf seine Kernkompetenzen redimensioniert.

Nach Ansicht der Regierung ist die Beschränkung auf die drei Einzelhäuser - Landesmuseum in Zürich, Château Prangins und Forum der Schweizer Geschichte Schwyz - und auf das Sammlungszentrum Affoltern sachgerecht. Vorgesehen ist, dass der Bundesrat die strategischen Ziele festlegt, der Museumsrat für die Umsetzung dieser Ziele sorgt und die Geschäftsleitung das operative Organ ist. Von grosser Bedeutung ist die Wahrung der kuratorischen Freiheit der Geschäftsleitung. Neben einzelnen Ergänzungen und Vorbehalten fordert der Regierungsrat schliesslich, dass im Gesetz die Möglichkeit eingebaut wird, weitere Museen unterstützen zu können.

### ***Ja zu Beibehaltung des bisherigen Systems im Patentrecht***

Der Regierungsrat spricht sich - wie der Bundesrat - für die Beibehaltung des Grundsatzes der sogenannten "nationalen Erschöpfung" im Patentrecht aus, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Dieser Grundsatz bedeutet, dass sich Patentinhaber dem Import von im Ausland veräusserten patentgeschützten Erzeugnissen in die Schweiz widersetzen können, sofern damit nicht eine kartellrechtswidrige Wettbewerbsbeschränkung verbunden ist. Wird hingegen mit der Zustimmung des Patentinhabers ein Erzeugnis im Inland in Verkehr gebracht, gehen die Verbotsrechte aus einem für das Inland erteilten Schutzrecht unter und der rechtmässige Erwerber des Erzeugnisses erlangt ein freies Gebrauchs- und Weiterveräusserungsrecht.

Das Festhalten am bisherigen Grundsatz bringt nach Ansicht der Regierung mehr Vorteile gegenüber einer regionalen oder einer internationalen Erschöpfung. Die nationale Erschöpfung ist globaler Standard und schränkt das Patentrecht nur wenig ein, bietet jedoch einen Anreiz für Investitionen in Forschung und Entwicklung. Die Preisdifferenzen zwischen der Schweiz und dem Ausland sind nicht primär auf diesen Grundsatz zurückzuführen, sondern sind in erster Linie durch Zölle und technische Handelshemmnisse begründet.

### ***Genehmigung von Gemeindeerlassen***

Der Regierungsrat hat folgende Gemeindeerlasse genehmigt:

- die Beitrags- und Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Gächlingen vom 30. Mai 2007;
- die von der Gemeindeversammlung Ramsen am 30. November 2006 beschlossene Nutzungsplanung, umfassend den Zonenplan sowie die Bauordnung, und das Denkmäler-Inventar.

bis und mit Nr. 23/2007  
22/2007